

Planungsgemeinschaft Region Trier • Postfach 4020 • D - 54230 Trier

Postanschrift:

Postfach 40 20 • D - 54230 Trier

Sitz der Geschäftsstelle: Deworastr. 8, 54290 Trier

Tel. (Durchwahl): 06 51 / 46 01 - 52 51

Fax: 06 51 / 46 01 - 52 18

e-mail: roland.wernig@sgdnord.rlp.de

G:_WS_9RVER.DOC

Gz.: 14 146-62-32 / 41 TR

bearbeitet von: Herrn Wernig

Trier, den 30. September 2024

Ergebnisniederschrift

über die öff. Sitzung der Regionalvertretung (VIII/9. Sitzg.; § 5 Abs. 2 Satz 3 PLG-Satzg.)

am 26. September 2024, 17:35 Uhr bis 18:10 Uhr,

im Hause der Verwaltung des Ladrkreises Vulkaneifel, Mainzer Str. 25, 54550 Daun, Gr. Sitzungssaal

Anwesend waren (jeweils alphabetisch):

Vorsitzende:

LR'in Julia Giesecking

Mitglieder und stv. Mitglieder:

Beig. Dr. Thilo Becker

Matthias Daleiden

Wilfried Ebel, IHK

Dr. Gerd Eiden

Klaus Filz

BM Manuel Follmann

Michael Frisch, MdL

BM Andreas Hackethal

Detlef Haink

Manfred Hower

Volker Klassen

LR Stefan Metzdorf

Hans-Jakob Meyer

Johannes Mock

Moritz Petry

Johannes Pinn

Jürgen Reinehr

Johannes Saxler

Thomas Scheppe

Hartmut Schmidt, BUND/aNV

Dr. Matthias Schwalbach, HWK

BM Aloysius Söhngen

Bernd Spindler

Petra Streit

Hans-Willi Triesch

Lena Weber

Carola Weicker

...

Körperschaft des öffentlichen Rechts • Vorsitzende: Landrätin Julia Giesecking • Leitender Planer: Roland Wernig

Bankverbindung (Sparkasse Trier): IBAN: DE57 5855 0130 0000 0793 76 BIC: TRISDE55XXX

www.plg-region-trier.de

Per E-Mail erreichen Sie uns unter plg.trier@sgdnord.rlp.de. – Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd-nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung (Suchbegriff "Kommunikation"). Dort finden Sie auch Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der SGD Nord und über Ihre Rechte nach der DSGVO sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen (Suchbegriff "DSGVO"). Auf Wunsch erhalten Sie diese Informationen auch in Papierform.

Monika Zänglein
Manfred Zelder
KBeig. Achim Zender

Landesplanungsbehörden / sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Julia Bauer, SGD Nord, obere Landesplanungsbehörde
Ralph Lerch, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, untere Landesplanungsbehörde
Thomas Hoor, Verwaltung Eifelkreis, untere Landesplanungsbehörde

Geschäftsstelle:

Besch. Robin Kretner
Besch.'e Sinthusha Santhakumar
Besch. Klemens Weber, Umweltreferent
Itd. Planer Roland Wernig

Nicht anwesend waren die Mitglieder (jeweils alphabetisch):

Ewald Adams
Adrian Assenmacher
Drs. (NL) Peter Burggraaff (vertreten durch Johannes Saxler)
BM Jürgen Dixius
LR Gregor Eibes (vertreten durch Achim Zender)
BM Marcus Heintel
BM Michael Holstein
Josef Junk
Gerhard Kauth
Alf Keilen (vertreten durch Monika Zänglein)
Prof. Dr. Hermann Kleber
Udo Köhler
Jürgen Krämer
LR Andreas Kruppert
OB Wolfram Leibe (vertreten durch Dr. Thilo Becker)
Matthias Meis
Melina Meß
BM'in Stephanie Nickels
Paul Port
Klaus Ritter
BM Joachim Rodenkirch
Manfred Rodens
Philipp Rosenberg, LVU
Kathrin Schlöder (vertreten durch Matthias Daleiden)
Alexandra Thömmes, LWK (vertreten durch Manfred Zelder)
Dr. Elisabeth Tressel
BM Leo Wächter
BM Joachim Weber
Martina Wehrheim
Daniel Weydert

Mit Begrüßung der Anwesenden und Hinweis auf die ordnungsgemäße und fristgerechte Einladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit eröffnete die Vorsitzende, Frau LR'in Julia Gieseking, um 17:05 Uhr die öff. Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier in der Wahlzeit 2019/24. Zur Ladungsform verwies sie auf § 5 Abs. 2 Satz 3 PLG-Satzg. und dazu erfolgten Beschluss der Regionalvertretung vom 05.06.2024.

Neben den Vertretungsmitgliedern begrüßte die Vorsitzende sodann Frau RR'in Julia Bauer, Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord / obere Landesplanungsbehörde, die präsenten Vertreter der unteren Landesplanungsbehörden sowie die anwesenden Bürger*innen und Medienvertreter.

Anschließend stellte die Vorsitzende fest, dass keine Anregungen oder Hinweise zur Ergebnisniederschrift der VIII/8. Sitzung der Regionalvertretung am 05.06.2024 eingegangen seien. Auch in der Sitzung erfolgten keine diesbzgl. Vorträge, so dass die Niederschrift gem. § 23 Abs. 5 GschO als gebilligt gilt.

Die Vorsitzende stellte weiter fest, dass keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge zur Tagesordnung eingegangen seien. Auch in der Sitzung erfolgten keine diesbzgl. Anträge, so dass im Weiteren einladungsgemäß verfahren wurde.

Die Vorsitzende rief sodann TOP 1 auf.

TOP 1: Neuaufstellung regionaler Raumordnungsplan (ROPneu): Fertigstellung Planänderungsentwurf, erneute Anhörung

Unter Verweis auf die Sitzungsunterlagen zu diesem TOP und die in der Sache bereits umfänglich erfolgten Vorausberatungen gab die Vorsitzende eine kurze Einführung in den Beratungsgegenstand, der gem. Beschluss vom 05.06.2024 vorliegend unmittelbar in die Regionalvertretung eingebracht werde. Der lfd. Planer gab sodann einen zusammenfassenden Überblick zur nunmehr abschließend erfolgten Finalisierung der Planungsgegenstände Windenergie und Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Planerisch / inhaltlich sei damit die Erarbeitung des Planänderungsentwurfes des neuen regionalen Raumordnungsplans für die Region Trier (ROPneuE 2024) insgesamt verwaltungsseitig zunächst abgeschlossen.

Ergänzend zu den Erläuterungen unter Ziff. III zu TOP 5 der Sitzungsunterlagen zum Aspekt der Rechtsqualität von "in Aufstellung befindlichen Zielen" des ROPneuE 2024 wurde seitens der Geschäftsstelle nach Vorerörterung mit der SGD Nord als obere Landesplanungsbehörde zum Planungsgegenstand "Rohstoffsicherung" noch Folgendes ausgeführt: Die diesbzgl. neue Gesetzeslage sei noch wenig anwendungserprobt und in der Auslegung schwierig. Insoweit könne nur eine vorläufige Einschätzung in der Sache abgegeben werden. Danach dürfte diese Rechtsqualität hinsichtlich der vorgesehenen regionalplanerischen Umsetzung der Ergebnisse des "Lösungsdialoges Rohstoffsicherung Vulkaneifel" für diesbzgl. *zeichnerische Zielfestlegungen* des ROPneuE 2024 grundsätzlich bereits angenommen werden. Denn die gebietliche Rohstoffsicherungskulisse insgesamt sei ja schon Gegenstand von Anhörung und Abwägung dazu vorgetragener Anregungen und Hinweise im Planaufstellungsverfahren mit einem im Ergebnis jetzt in der Vulkaneifel verringerten Sicherungsumfange gewesen. Somit würde die Inanspruchnahme des Freiraums durch diesen Belang reduziert und in der Folge mögliche Betroffenheitswirkungen vermindert bzw. solche gegenüber dem Planerstentwurf nicht neu oder zusätzlich ausgelöst. Anders werde dies dagegen für die in der Sache vorgesehenen *textlichen Zielfestlegungen* beurteilt. Dies insbesondere hinsichtlich der erstmalig beabsichtigten Instrumentierung eines "Raumes mit besonderem Koordinierungsbedarf" im Kernbereich der Vulkaneifel mit einem Ausschluss von Rohstoffabbau außerhalb dortiger Sicherungsgebiete. Denn dieses jetzt im Planänderungsentwurf gegenüber dem Planerstentwurf ergänzte Z 158a sei formal und materiell neu und zusätzlich vorgesehen, habe insoweit noch keine Anhörung und Einwendungs-Abwägung durchlaufen, könne daher noch nicht als in Aufstellung befindlich gelten und löse folglich nach Beschluss über den Planänderungsentwurf und Einleitung des erneuten Anhörungsverfahrens noch kein förmliches Berücksichtigungsgebot in nachfolgenden Plan-, Prüf- und Zulassungsverfahren aus. Nach Auffassung des lfd. Planers komme es daher jetzt darauf an, die erneute Anhörung zügig durchzuführen, um dann mit dem Abschluss dieses Verfahrensschrittes zeitnah die in Rede stehende Rechtsqualität in Aufstellung befindlicher Ziele für den ROPneuE 2024 wie vorliegend insgesamt zu erreichen. – Die Haltung des Ministeriums des Innern und für Sport (Mdi) als oberste Landesplanungsbehörde zu dieser Einschätzung sei noch angefragt und werde nach Antwort von dort nachgereicht.

Zu Ziff. 5 des vorgelegten Beschlussvorschlages gab der lfd. Planer schließlich noch den Hinweis, dass die Geschäftsstelle um zügige Einleitung des Anhörungsverfahrens bemüht sei, dies gleichwohl aufgrund der begrenzten operativen Kapazitäten der Geschäftsstelle und der unverändert anhaltend schwierigen Arbeitssituation sowie des Umfangs der noch notwendigen Vorarbeiten mit einzuhaltenden Bekanntmachungsfristen etc. noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde.

In der anschließenden Aussprache erfolgten einige Anmerkungen und Fragen seitens der Vertretungsmitglieder in der Sache, die von der Vorsitzenden und der Geschäftsstelle erwidert bzw. beantwortet wurden. Das Vertretungsmitglied Herr Hartmut Schnidt gab gem. § 23 Abs. 3 Satz 2 GeschO die anliegende Erklärung zu Protokoll. Direkt zur Verlage gab die Vorsitzende noch folgenden Hinweis: Redaktionell sollten zur Abrundung der Begründung des Planentwurfs gegenüber der vorgelegten Fassung noch einige wenige faktisch klarstellende Hinweise zum Windenergie-Umsetzungsbeschluss der Regionalvertretung vom 21.12.2023, zum Erneuerbare-Energien-Gesetz, hier Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rhl.-Pfalz zum dortigen § 2, sowie zur Unberührtheit des Privilegierungsstatbestandes für Pho-

tovoltaikanlagen im Baugesetzbuch ergänzt werden. Hinsichtlich der Beschlussfassung über den Planänderungsentwurf (Ziff. 1 des vorgelegten Beschlussvorschlages) werde dazu um Billigug gebeten.

Nachdem keine weiteren Anmerkungen oder Fragen mehr vorlagen, stellte die Vorsitzende sodann den **Beschlussvorschlag** gem. Vorlage (dort Ziff. IV) zur Abstimmung. Voraus erfolgte Verständigung, über die Beschlussziffn. 1 bis 5 in einem Zuge abzustimmen:

Im Zuge des anhängigen Gesamt-Neuaufstellungsverfahrens des regionalen Raumordnungsplans Region Trier (ROPneu) beschließt die Regionalvertretung

- 1. den Planänderungsentwurf vom 26.09.2024 (ROPneuE 2024) gem. Anlage zu dieser Vorlage unter Berücksichtigung o. a. Abrundung,***
- 2. die Freigabe des ROPneuE 2024 für das 2. öff. Anhörungsverfahren,***
- 3. das 2. öff. Anhörungsverfahren gem. §§ 6 und 10 Landesplanungsgesetz (LPIG) i. V. m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) einzuleiten, wobei***
 - 3.1 gem. § 9 Abs. 2 ROG ein digitales/online Anhörungsformat gewählt,***
 - 3.2 gem. § 6 Abs. 4 Satz 5 LPLG das Vorbringen von Anregungen und Hinweisen im Zuge der erneuten Anhörung auf die im jetzigen Planentwurf geänderten oder ergänzten Planteile sowie auf bei den Beteiligten nach der 1. öff. Anhörung zwischenzeitlich eingetretene neue, unmittelbar planwirksame förmliche oder begründet faktische Tatbestände beschränkt und***
 - 3.3 gem. § 6 Abs. 4 Satz 6 LPLG i. V. mit § 9 Abs. 3 Satz 2 ROG die Anhörungsfrist auf insgesamt 6 Wochen (4 Wochen öff. Auslegung, 2 Wochen Nachfrist für das Vorbringen von Anregungen und Hinweisen) festgelegt***
werden soll,
- 4. die 2. öff. Anhörung neben der satzungsgemäßen Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rhl.-Pfalz und auf der PLG-Website zugunsten einer möglichst breiten öff. Anstoßwirkung auch in den regionalen Medien bekanntzumachen,***
- 5. beauftragt die Geschäftsstelle mit der verwaltungsseitigen Vorbereitung und Durchführung des 2. öff. Anhörungsverfahrens.***

Abstimmung: Der Beschlussvorschlag wurde bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung **mehrheitlich angenommen.**

TOP 2: Verschiedenes

Die Vorsitzende gab, wie bereits schriftlich mitgeteilt, noch einmal den Hinweis auf die konstituierende Sitzung der neuen Regionalvertretung, die am 21.11.2024 terminiert sei, soweit bis dahin das aufwendige Entsendungsverfahren seitens der Landkreise und der Stadt Trier abgeschlossen werden könne.

Weitere Mitteilungen seitens der Vorsitzenden und der Geschäftsstelle erfolgten nicht, und es lagen auch keine Wortmeldungen der Vertretungsmitglieder zu diesem TOP vor. – Die Vorsitzende bedankte sich bei der Regionalvertretung für die in der zurückliegenden Wahlzeit geleistete Arbeit bis hin zum jetzt erreichten vorläufigen Abschluss der Erstellung des Planänderungsentwurfes zum neuen Regionalplan für die Region Trier. Sie sprach auch der Geschäftsstelle für die dazu stets sachkundig erbrachten umfassenden Leistungen ihre Anerkennung aus. Sie dankte sodann allen Anwesenden für die Sitzungsteilnahme und beendete gegen 18:10 Uhr die Sitzung.

Vorsitzende

(Landrätin Julia Giesecking)

Schriftführer

(Roland Wernig, lfd. Planer)

Anlage

**Sitzung des Regionalvorstands der Planungsgemeinschaft Trier am
26.09.2024**

Erklärung aNV-Mitglied Hartmut Schmidt zu TOP 1 als Anhang zur Niederschrift:

Seit 2017 begleite ich als Vertreter der anerkannten Naturschutzvereinigungen (aNV-Mitglied) das „Neuaufstellungsverfahren regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier“ und ich begrüße ausdrücklich, dass wir jetzt endlich den Planentwurf für die 2. öffentliche Anhörung abschließen können.

Die zügige Vorlage des Regionalplans anstelle des überholten ROP 1985 sowie des Änderungsentwurfs von 2014 ist auch für die Wiederherstellung der Rechtsqualität von „in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung“ von großer Bedeutung. Dazu auch mein früherer Hinweis auf problematische Entscheidungen einer Landesbehörde nach der Änderung des ROG gegen unsere Zielvorgaben.

Deshalb werde ich die aus Sicht der Naturschutzvereinigungen erforderlichen Änderungen im Planentwurf – wie bereits erwähnt – erst im Rahmen der Anhörung in das Verfahren einbringen. Dazu im folgenden eine inhaltliche Zusammenfassung für die Regionalversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung und für die Beratungen in den Fachausschüssen:

1. Am 24.Juni 2024 ist die EU-Verordnung 2022/869 über die Wiederherstellung der Natur in Kraft gesetzt worden. Der zuständige Fachausschuss wird sich mit den aus dieser EU-VO ergebenden Folgen für die Region Trier beschäftigen. Im ROP betrifft dies vor allem die Abschnitte zum Freiraumschutz (II.3.1) und besonders zum Biotopverbund (II.3.1.3), aber auch zu einer Verstärkung von **G160** in Verbindung mit **G102**.

2. Zu Abschnitt I.1.2 Leitbilder der RO:

Mit dem Leitbild „Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln“ als einem der 4 Leitbilder der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) tritt für den ROP eine **Aufgaben- an die Stelle der bisherigen Raumorientierung** (Seite 6 im Plantext). Unter **G6** (auf Seite 17) soll daher für diesen Grundsatz entsprechend der „Erwiderung der Geschäftsstelle“ vom 28.5.24 in der Anlage zur Niederschrift des Regionalvorstands vom 29.5.2024 ergänzt werden: „Übermäßige Konzentrationen von Abbaustellen, die in Konflikt mit anderen teilräumlichen Entwicklungsabsichten geraten können, sollen zukünftig vermieden werden“ (aNV-Eingabe zum FA 1 am 21.5.2024).

3. Zu Abschnitt II.2.5.1 Flächeninanspruchnahme:

Hier soll nach **Z47** als Grundsatz das Netto-Null-Ziel bis 2050 für die Flächeninanspruchnahme eingefügt werden. Unter **Z51** wird für die Wohnbebauung dem Fachausschuss vorgeschlagen, die Wohnbaudichte mit 60

anstelle von 20 WE/ha, mit 80 anstelle von mindestens 25 WE/ha und auf 100 anstelle 40 WE/ha im Oberzentrum zur Reduzierung des zu hohen Flächenverbrauchs festzulegen.

4. Zu Abschnitt II.3.1. Freiraumschutz:

Mit der **Naturparkinitiative Mosel-Umlaufberge e.V.** wird im LSG Mosel von Schweich bis Koblenz aktuell die im LEP IV mit „einmaliger, herausragender Landschaftsqualität“ beurteilte Umlaufbergeregion an der Mittelmosel für eine Naturparkausweisung betrieben. Eine entsprechende Berücksichtigung im ROP wäre dann vorzunehmen.

5. Zu Abschnitt II.3.1.5 Oberflächengewässer/Hochwasserschutz:

Aus aktuellem Anlass soll in **Z114** das Verbot der PFAS-Chemikalien entsprechend einem EU-weiten Verbotsverfahren aufgenommen werden. Ebenso fehlen Aussagen zum Schutz von Trinkwasserbrunnen und zur Renaturierung von natürlichen Quellen.

6. Zu Abschnitt II.3.1.6: Bodenschutz:

Hier werden bisher lediglich Grundsätze der Raumordnung/planung angegeben (**G123 und G124**). Die in der Begründung erwähnte „besondere Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung des Bodens und seiner Funktionen“ soll durch entsprechende Zielvorgaben ersetzt werden.

7. Zu Abschnitt II.3.2.3 Rohstoffgewinnung und -sicherung:

Unter **Z157, Z157a und G158** werden zu den konkreten räumlichen Festlegungen in der Plankarte noch begründete Änderungen entsprechend den bisherigen Hinweisen des aNV-Mitglieds sowie der Arbeitsgemeinschaft der Dauner Naturschutzvereinigungen (AGNV) in das Anhörungsverfahren eingebracht. Besondere Bedeutung hat dabei die Reduzierung der verbliebenen Vorrangflächen von rund 180 ha südlich der Stadt Hillesheim, die bei der Beschlussfassung über den Teilplanentwurf des Landkreises Vulkaneifel zunächst zurückgestellt worden war.

In Ergänzung zu den bisher festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung bzw. Rohstoffsicherung im Teilgebiet Landkreis Vulkaneifel wird weiterhin die Anwendung des Planungsinstruments „Gebiete mit Ausschlusswirkung“ unter Hinweis auf die angegebenen Grundelemente in Abschnitt I.1.7 (Seite 13 Plantext) und die Aussagen im agl-Fachbeitrag von 2018 als Zielvorgabe für bestimmte bereits genehmigte Ausbeutungsflächen zur eindeutigen Festlegung im Anhörungsverfahren gefordert werden.

Der Grundsatz **G158b** mit der Sollbestimmung einer Überprüfung von **Z158a** nach der „Hälfte der regulären Laufzeit des ROP“ ist ein unzulässiges Entgegenkommen gegenüber der Abbauindustrie und daher im Plantext zu streichen. Die Festlegung mit **Z158a** ist das Ergebnis eines langwierigen Abwägungsprozesses auf der Grundlage des agl-Fachbeitrags. Objektive Gründe

für einen späteren Vorrang der „überwiegend privaten Abbauinteressen“ gegenüber dem „überwiegend öffentlichen Interesse am Schutz der Vulkanlandschaft“ mit europaweiter Bedeutung und Erbequalität sind zweifellos nicht zu erwarten.

Der im „Lösungsdialog Rohstoffsicherung Vulkaneifel“ entwickelte Grundsatz **G160** wird im neuen ROP nunmehr für die gesamte Region Trier festgelegt. Auch im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot der neuen EU-VO und den grundsätzlichen ökologischen Wert der aus einer Rohstoffgewinnung ausgeschiedenen Abbauf Flächen ist der mit **G160** verbundene Systemwechsel von der bisherigen „Wiedernutzbarmachung nach dem Bergrecht“ bzw. von der „Rekultivierung“ zur „Renaturierung“ als eine für die Natur entscheidende Verbesserung festzulegen, die im neuen ROP auch durch eindeutigere textliche Festlegungen abgesichert werden soll.

8. Zu Abschnitt II.4.2.3 Erneuerbare Energien:

Im Unterabschnitt 2 Solarenergie werden mit den Grundsätzen **G229** bis **G231c** bisher keine verbindlichen Zielvorgaben für eine nachhaltige Entwicklung und Steuerung (Abschnitt I.2 Seite 6 Plantext) der Raumnutzungen festgelegt. Aktuelle Beispiele führen zu problematischen Entwicklungen, weil gerade kleine Ortsgemeinden in der Eifel umfangreiche Flächenausweisungen für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit vorsehen. Problematisch ist dabei, dass neben schwierigen Anbindungen diese Flächen fast ausschließlich im Gemeindeeigentum stehen und damit als Pachtflächen für die örtliche private Landwirtschaft ausfallen werden. Hinzu kommt, dass die Tendenz zu geringerwertigen landwirtschaftlichen Flächen zu Nachteilen für den Natur- und Artenschutz führen würde. Planungsalternativen für Dach- und andere Flächen auch in Industrie- und Gewerbegebieten werden nicht genutzt. Generell fehlen Möglichkeiten über Pachtverträge der Gemeinden mit Privaten und über Vorgaben in den kommunalen Bauleitplänen.

Daun, 17.09.2024



(Hartmut Schmidt, aNV-Mitglied)